



Geschäftsordnung

KreisSchülerRat Landkreis Leipzig

Inhalt

- Präambel
- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitglieder und Amtszeit
- § 3 Organe des KreisSchülerRates
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Ausschüsse
- § 6 Einberufung, Vorbereitung, Leitung, Einladungen und Allgemeines zu den Sitzungen
- § 7 Rechenschaftspflicht
- § 8 Wahlen
- § 9 Wahlverfahren
- § 10 Misstrauensvotum
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Informationsmappen für Nachfolger
- § 13 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 14 Störende Unruhe
- § 15 Sitzungsniederschrift
- § 16 Orientierung am Marketingkonzept des Landkreises Leipzig
- § 17 Nicht geregelte Situationen
- § 18 Beschluss einer neuen Geschäftsordnung
- § 19 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Präambel

Der KreisSchülerRat Landkreis Leipzig ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft des Landkreises Leipzig. Sie strebt im Sinne der zu vertretenden Schüler in ihrer Arbeit eine demokratische Schule an, die gleichermaßen der Chancengleichheit Rechnung trägt. Ziel ihrer Arbeit ist die optimale Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Eltern, um ein für alle angenehmes Schulklima zu schaffen. Zur Wahrnehmung ihrer Pflichten zählt neben dem Ziel, dieses Schulklima zu schaffen, primär die Unterstützung der Schülersprecher unseres Kreises in ihrer Arbeit.

Die Geschäftsordnung ist für die Mitglieder des KreisSchülerRates bindend.

Ausgehend von der Notwendigkeit, die Interessenvertretung der Schüler des Landkreises effektiver zu gestalten, hat sich der KreisSchülerRat des Landkreises Leipzig die vorliegende Geschäftsordnung (nach § 3 SMVO) nach Kenntnisnahme der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig (SBAL) als Arbeitsgrundlage gegeben.

Alle Amtsnamen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§1 Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen:
Die Geschäftsordnung gründet sich auf die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen (Schülermitwirkungsverordnung - kurz SMVO) und auf das Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SchulG).
2. Aufgaben:
Der KreisSchülerRat ist die demokratische Vertretung der Schülerinnen und Schüler des Landkreises. Er vertritt die Interessen der Schüler des Landkreises gegenüber den schulischen, bildungspolitischen Institutionen und gegenüber der Öffentlichkeit und Schülerschaft.
3. Rechenschaftspflicht:
Die Mitglieder des KreisSchülerRates sind den Schülerräten ihrer Schule über die Arbeit/ Mitwirkung im KreisSchülerRat Rechenschaft schuldig.
4. Name und Sitz:
Das Gremium führt den Namen KreisSchülerRat Landkreis Leipzig und hat seinen Sitz an dem vom jeweiligen Kreisschülersprecher festgelegten Ort.
5. Neutralität:
Der KreisSchülerRat ist an keine Partei oder andere politische Verbände gebunden. Er besitzt kein allgemeinpolitisches Mandat.
6. Datenschutz:
Es gilt das aktuelle Datenschutzgesetz.

§ 2 Mitglieder und Amtszeit

1. Der Kreisschülerrat setzt sich aus den gewählten Vertretern aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Gebiet des Landkreises Leipzig zusammen(siehe § 54 Abs. 1 SchulG).
2. Die Vertreter der jeweiligen Schulen im KreisSchülerRat sind die Schülersprecher oder ein Mitglied des Schülerrates der jeweiligen Schule, das aus der Mitte des Schülerrates als Vertreter für den KreisSchülerRat gewählt wurde (§ 54 SchulG).
3. Die Mitgliedschaft im Kreisschülerrat ist auf die Dauer eines Schuljahres festgesetzt. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Die Landesdelegation wird für zwei Jahre gewählt.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Schulzeit, der regulären Amtszeit, durch eine vorzeitige Abwahl oder durch einen freiwilligen, vorzeitigen Rücktritt.
6. Die reguläre Amtszeit endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten KreisSchülerRates.
7. Der Finanzbeauftragter und die beratenden Mitglieder werden für die Dauer eines Schuljahres gewählt.

§ 3 Organe des Kreisschülerrates

§3 Die Organe des KreisSchülerRates sind:

1. Der Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - a. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 - b. dem Finanzbeauftragten
 - c. den vier Landesdelegierten für öffentliche Schulen, sowie einen weiteren Landesdelegierten für Schulen in freier Trägerschaft
 - d. zwei Beisitzer:
 - i. optional: Basisbeauftragter, Beauftragter für Presse- & Öffentlichkeitsarbeit
 - e. zwei Beratern:
 - i. ein Berater aus dem alten Vorstand
 - ii. ein Berater der aus dem Kreis der Vollversammlung
2. Die Vollversammlung, bestehend aus:
 - a. allen Mitgliedern des KreisSchülerRates (Mindestens ein Vertreter pro Schule)

§ 4 Zuständigkeiten

1. Kreisschülersprecher (Vorsitzender):
 - b. Einberufung der Vorstandssitzungen und Vollversammlungen,
 - c. Leitung der Sitzungen,
 - d. Zusammenarbeit mit LaSub,
 - e. Ansprechpartner in der Öffentlichkeit.
2. Pressesprecher:
 - a. Zusammenarbeit/Informierung Presse,
3. Basisbeauftragten:
 - a. Organisation von Veranstaltungen
4. Finanzbeauftragter:
 - a. Zusammenarbeit mit Landratsamt,
 - b. Kassen-, Konto- und Buchführung,
 - c. Kostenantragsbearbeiter,
 - d. Sponsorenverträge,
5. Landesdelegierte:
 - a. Vertretung der Interessen der Schüler des Landkreises Leipzig im LandesSchülerRat (LSR) Sachsen
 - b. Jeder Amtsträger ist den anderen Mitgliedern des Kreisschülerrates über seine Arbeit rechenschaftspflichtig.
 - c. Jeder Amtsträger trägt für alle Entscheidungen für seinen Aufgabenbereich die volle Verantwortung.
 - d. Im Falle einer notwendigen Mandatsübertragung für eine LandesDelegiertenKonferenz des LandesSchülerRates beschließt der Amtsträger einen Vertreter im Rahmen der SMVO.
6. Der gesamte Vorstand
 - a. Vorbereitung der Sitzungen,
 - b. Ansprechpartner in die Öffentlichkeit,
 - c. Organisation von Veranstaltungen und Aktionen,
 - d. Zusammenarbeit mit anderen KreisSchülerRäten in Sachsen.

- Stärkeren Kommunikationsausbau zwischen
 - i. KreisSchülerRat Nordsachsen
 - ii. StadtSchülerRat Leipzig

§ 5 Ausschüsse

1. Die Ausschüsse können von der Vollversammlung sowie vom Vorstand einberufen und aufgelöst werden und erhalten von diesem ihre Aufgaben. Von der Vollversammlung einberufene Ausschüsse dürfen vom Vorstand nicht aufgelöst werden.
2. Der Vorstand darf nur dann über von der Vollversammlung geforderte Ausschüsse beratene Themen beschließen, wenn vorher die Vollversammlung gehört wurde oder eine Beschlussvorlage der Vollversammlung vorliegt.
3. Jeder Ausschuss muss mindestens fünf Mitglieder haben, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied und mindestens ein weiteres Mitglied der Vollversammlung. Die Ausschüsse sind jederzeit gegenüber dem Vorstand und der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 6 Einberufung, Vorbereitung, Leitung, Einladungen und Allgemeines zu den Vollversammlungen

1. Der KreisSchülerRat tritt binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der achten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn zusammen.
2. Der Kreisschülersprecher bzw. dessen Stellvertreter des „letzten Vorstandes“ lädt zu der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn und leitet sie. Die Vorbereitung liegt in den Händen des Kreisschülersprechers des letzten Vorstandes.
3. Steht kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn zur Verfügung, übernimmt das Landesamt für Schule und Bildung – Standort Leipzig (LaSub) diese Aufgaben.
4. In der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn werden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Vorstandmitglieder gewählt.
5. In dem Jahr, in dem die Amtszeit der Landesdelegierten für den LandesSchülerRat endet, müssen aus der Mitte des KreisSchülerRates vier Landesdelegierte für öffentliche Schulen und ein Landesdelegierter für die Schulen in freier Trägerschaft gewählt werden.
6. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, bereitet sie mit den Vorstandsmitgliedern vor und leitet diese.
7. Der Ort der Vollversammlung ist so zu wählen, dass es allen Mitgliedern möglich ist, innerhalb von einer zumutbaren Zeit anwesend zu sein.
8. Es müssen mindestens zwei Vollversammlungen des KreisSchülerRates pro Schuljahr und mindestens ~~zwei~~ eine pro Schulhalbjahr stattfinden.
9. Zu Beginn einer jeden Vollversammlung ist ein Protokollführer festzulegen, der nach jeder Sitzung das Protokoll veröffentlicht.
10. Alle näheren Entscheidungen zu Anträgen, Ladungsfristen sowie Veranstaltungsort und -zeit trifft der jeweilige Kreisschülersprecher. Diese müssen auf der Einladung bekannt gegeben werden.
11. Die Einladungen für die Vollversammlungen müssen mindestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn bei den Mitgliedern des KreisSchülerRates schriftlich oder digital vorliegen.
12. Für die Verteilung an die Schulen sind das Landesamt für Schule und Bildung – Standort Leipzig (LaSub) und der Kreisschülersprecher verantwortlich.
13. Die Einberufung erfolgt auch auf Antrag von mindestens der Hälfte der Landesdelegation. Der Vorstand hat die Dringlichkeit zu prüfen und ggf. die Vollversammlung einzuberufen und vorzubereiten.

14. Die Landesdelegierten sollten zu allen Sitzungen anwesend sein. Ist einem Landesdelegierten ein Erscheinen zur Sitzung nicht möglich, bringt er einen Grund hervor und wird durch den Vorsitzenden entschuldigt, es liegt bei dem Landesdelegierten sich nach der Sitzung zu Informieren.

§ 7 Rechenschaftspflicht

1. Der Vorstand, die Landesdelegierten und die Ausschüsse sind gegenüber der Vollversammlung berichtspflichtig.

§ 8 Wahlen

1. Alle Wahlen unterliegen den demokratischen Grundsätzen.
2. Jeder Vertreter einer Schule, die im KreisSchülerRat vertreten ist, ist wahlberechtigt und wählbar um die Wahl des Vorstandes, wobei jede Schule nur eine Stimme hat.
3. Die Wahl der Landesdelegierten:
 - a. Wahl muss durch den Landesvorstand geleitet werden, dieser ist zur Vollversammlung einzuladen.
 - b. Wahl erfolgt in zwei Wahlgängen
 - i. Kandidaten der öffentlichen Schulen dürfen nur durch öffentliche Schulen gewählt werden. Schulen in freier Trägerschaft sind ausgeschlossen.
 - ii. Kandidaten der Schulen in freier Trägerschaft dürfen nur von freien Schulen gewählt werden. Öffentliche Schulen sind von der Wahl ausgeschlossen.
4. Zur Durchführung einer Wahl müssen mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des KreisSchülerRates anwesend sein.
5. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann.
6. Über jede Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

§ 9 Wahlverfahren

1. Zu Beginn jeder Wahl wird eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission (MPZK) gewählt.
 - a. Mitglieder dessen können für kein wählbares Amt kandidieren.
2. Zu Beginn jeder Wahl wird eine Kandidatenliste erstellt.
3. Nach der Schließung der Kandidatenliste kann diese nicht wieder geöffnet werden.
4. Jedes Mitglied des KreisSchülerRates darf sich oder ein anderes Mitglied als Kandidat vorschlagen.
5. Die Zustimmung eines jeden Kandidaten ist einzuholen.
6. Jeder Kandidat muss sich und seine Ziele für das zu vergebende Amt den Mitgliedern des KreisSchülerRates vorstellen.
7. Bei jeder Wahl muss die Wählerschaft über eine eventuelle Parteimitgliedschaft der/des Kandidaten unterrichtet werden.
 - a. Über eine spätere Parteimitgliedschaft ist der Vorstand zu informieren. Sollte diese verschwiegen werden oder unterbleiben und sich eine Parteimitgliedschaft später herausstellen, ist ein Misstrauensvotum durchzuführen.
8. Eine Abstimmung über eine offene Wahl ist zulässig, jedoch genügt eine Gegenstimme, um ein verdeckte Wahl durchzuführen.
9. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Eine einfache Mehrheit genügt.
10. Bei der Wahl von Ämtern mit Stellvertretern, ist das Amt separat zu wählen.

11. Eine Stimme ist ungültig, wenn sie nicht eindeutig ist oder mehrfach abgegeben wurde.
12. Der gewählte Kandidat wird durch das Wahlpräsidium befragt, ob er die Wahl annimmt.
13. Nimmt der Kandidat mit den meisten Stimmen die Wahl nicht an, erfolgt eine Neuwahl.

§ 10 Das Misstrauensvotum

1. Jedes Mitglied des KreisSchülerRates hat das Recht, einem Vorstandsmitglied, dem gesamten Vorstand oder einem Landesdelegierten das Misstrauen auszusprechen. Der KreisSchülerRat kann daraufhin mit der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegen die betreffende/n Person/Personen ein konstruktives Misstrauensvotum einlegen.
Dies kann nur in Anwesenheit des betreffenden Amtsinhabers geschehen.
2. Bei einem Misstrauensauspruch müssen sofortige Neuwahlen für das zu besetzende Amt angesetzt werden.
Dies gilt auch bei einem freiwilligen Rücktritt vor dem Ende der regulären Amtszeit.

§ 11 Abstimmungen

1. Jede Schule hat im KreisSchülerRat Landkreis Leipzig eine Stimme.
2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn von einem Drittel der Schulen im Landkreis Leipzig mindestens ein stimmberechtigter Schülervertreter anwesend ist.
3. Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang einer Sitzung geprüft.
4. Ein Beschluss ist angenommen, wenn die Hälfte aller anwesenden Schulen dafür votiert.
5. Für eine dauerhafte Änderung der Geschäftsordnung werden zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Schulen benötigt.

§ 12 Informationsmappen für Nachfolger

1. Jeder Amtsträger hat für seinen Nachfolger im jeweiligen Amt eine Informationsmappe über das Amt anzufertigen, um für diesen den Amtsbeginn zu erleichtern und effektiver zu gestalten.
2. Diese Mappe enthält alle wichtigen Informationen zu Aufgaben, Kontaktpersonen und einen ausführlichen Rechenschaftsbericht sowie alle wichtigen Protokolle.
3. Die Mappe wird vom jeweils zuständigen Amtsträger vervollständigt und weitergereicht.

§ 13 Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen des KreisSchülerRates sind nicht öffentlich.
2. Jedes Mitglied kann Gäste und Berater für die Sitzungen vorschlagen.
3. Gäste und Berater können sich beim Vorstand zu einer Versammlung anmelden.
4. Der Vorstand entscheidet über eine Teilnahme mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Störende Unruhe

1. Wenn im Sitzungsraum störende Unruhe entsteht, die einen ordnungsgemäßen Fortgang der Diskussion in Frage stellt, kann der Vorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit, maximal jedoch 15 Minuten unterbrechen.

§ 15 Sitzungsniederschrift

1. Jede Sitzung muss protokollarisch von einem Protokollführer in einer Niederschrift festgehalten werden.
2. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a. Tag, Ort, Dauer und Unterbrechungen der Sitzung,
 - b. Namen und Unterschriften der anwesenden Mitglieder, Gäste und Berater,
 - c. die Tagesordnungspunkte sowie Änderungsanträge,
 - d. stichpunktartige Mitschrift von Diskussionsrunden,
 - e. Ergebnisse von Beschlüssen, Abstimmungen und Wahlen.
3. Die Sitzungsniederschrift ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
 - a. gegebenen falls elektronisch
4. Die Sitzungsniederschriften der Vollversammlung können von jedem Mitglied des KreisSchülerRates eingesehen werden.

§ 16 Orientierung am Marketingkonzept des Landkreises Leipzig

1. Der KreisSchülerRat Landkreis Leipzig orientiert sich an der Bildmarke des Landkreises Leipzig und unterstützt Maßnahmen zur Identifikation der Schüler mit dem Landkreis. Der KSR steht einer guten Zusammenarbeit mit dem Landkreis offen gegenüber.

§ 17 Nicht geregelte Situationen

1. Sofern Situationen oder Fragen auftreten, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, so entscheiden die Mitglieder des Kreisschülerrates mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Beschluss einer neuen Geschäftsordnung

1. Der KreisSchülerRat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Schülervertreter in einzelnen Fällen Abweichungen und Ergänzungen zu dieser Geschäftsordnung beschließen.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in der Vollversammlung durch den KreisSchülerRat in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Geschäftsordnung außer Kraft.
2. Diese Geschäftsordnung wurde dem Regionalschulamt Leipzig zur Kenntnisnahme eingereicht.
3. Diese Geschäftsordnung wurde von den Mitgliedern des KreisSchülerRates Landkreis Leipzig am 28. April 2022 im BSZ Grimma; Außenstelle „Rote Schule“ in Grimma beschlossen und vom Landesamt für Schule und Bildung – Standort Leipzig (LaSub) zur Kenntnis genommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.